

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wassertechnik (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23. Juni 2022 und der Vollversammlung vom 22. Juni 2023 erlässt die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main als zuständige Stelle nach § 42f in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wassertechnik (HWK).

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wassertechnik (HWK) ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Qualifikationen besitzt, ein fachlich fundiertes Beratungsgespräch zu führen, eine Verbrauchsanalyse an Hand von Verbrauchsdaten zu erstellen, eine Auswertung zur Einsparung von Energie und Wasser zu erarbeiten, dieses dem Kunden zu erläutern und gemeinsam mit ihm vor Ort umzusetzen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Serviceberater / Serviceberaterin für Energie- und Wassertechnik (HWK).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus einer Projektarbeit und einem Fachgespräch. Sie wird handlungsorientiert durchgeführt. Anhand eines Fallbeispiels sollen vom Prüfungsteilnehmer für ein Beratungsgespräch nach Maßgabe der Anforderungen des § 1 die nachstehenden Arbeiten ausgeführt werden:

- a. Bestandsaufnahme und Dokumentation der Beratung
- b. Entwicklung und Darstellung einer Beratung mit Analyse der Nebenkostenabrechnung hinsichtlich Wasser / Strom / Heizung
- c. Auswertungsbericht mit Hilfe einer Datenbank / Excel-Tool erstellen und an Hand der Auswertung sinnvolle Energie- und Wassersparartikel als Soforthilfen auswählen

Die Prüfung soll als Projektarbeit durchgeführt werden. Das Thema, den Umfang und die Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss fest.

Das darauf bezogene Fachgespräch ist als Beratungsgespräch zu führen und soll nicht länger als 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten dauern.

(3) Im fachtheoretischen Teil sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- a. Grundlagen der Energie- und Wasserspartechnik
- b. Analyse der Verbrauchsabrechnungen Strom, Wasser, Heizung
- c. Auswertung des Verbrauchs und Ermittlung von Einsparpotentialen Strom, Wasser, Heizung
- d. Lösungsvorschläge für Soforthilfen
- e. Hinweise auf weitere Einsparmöglichkeiten durch Verhaltensänderung

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Sie soll insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern.

(4) Projektarbeit und Fachgespräch werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Das Ergebnis der Prüfung im fachpraktischen Teil wird zum Ergebnis der Prüfung im fachtheoretischen Teil 2:1 gewichtet.

(5) Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerin dauern.

§ 4

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Im Falle einer Ergänzungsprüfung sind die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung zu einer Note zusammenzufassen, wobei das Gewichtungsverhältnis 2:1 betragen muss.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die Note für jeden Prüfungsteil sowie die Gesamtnote.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Teil gemäß § 3 Abs. 1 kann der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er / sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Teils entspricht.
- (2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Rechtsvorschriften treten nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in Kraft.

Frankfurt am Main, 16. November 2022

Susanne Haus
Präsidentin

Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Die Genehmigung erfolgte durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Bescheid vom 06.11.2023, Az. IV-045-g-07-08#001. Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ), Ausgabe 22, Regionalteil, erfolgte am 17. November 2023.